

Kiyomi v. Frankenberg

Sicherheitsgesetzgebung

Beobachtungen zum Verhältnis von Sicherheit und Freiheit aus Anlass von
watchlisting guidance und Anti-Terror-Datei-Gesetz

Abstract

„Was ist der Datenschutz, [...] was ist die Trennung von Polizei, Geheimdiensten und Militär, was sind Unschuldsvermutung oder die Bestimmtheit von Tatbeständen denn wert angesichts schrecklicher Gefahren für viele Menschen durch einen Bombenanschlag, der Tötung eines wehrlosen und unschuldigen Kindes durch seinen Entführer.“ „In allen diesen Szenen haben Freiheitsrechte keine Chance, ja die Szenen sind geradezu erfunden, um angesichts ihrer argumentativen Strahlkraft die Unvernunft oder gar die Frechheit einer Berufung auf Freiheitsrechte vorzuführen.“¹

Ausgehend von der fehlenden Legaldefinition von Terrorismus zeigt dieser Beitrag auf, vor welchen Schwierigkeiten eine rechtsstaatliche Sicherheitsgesetzgebung steht. Am Beispiel des Terrorismusbekämpfungsgesetzes, des Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetzes, des Anti-Terror-Datei-Gesetzes sowie einiger neu gegründeter Behörden zur Terrorismus-Prävention wird aufgezeigt, welche gesetzgeberischen und behördlichen Maßnahmen in jüngster Zeit gegen Terrorismus ergriffen werden. Vor diesem Hintergrund wird am Beispiel der Anti-Terror-Datei und der watchlisting guidance gezeigt, wie die gerade auch im Strafrecht erkennbare Tendenz zur Terrorismus-Prävention durch Massenüberwachung das Nachdenken über das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit eintrübt. Dieser Beitrag zeigt, dass strafrechtliche Sicherheitsgesetzgebung stets an der politischen Freiheit des Einzelnen orientiert sein muss.

Schlagwörter: Terrorismus, Prävention, Freiheit, Strafgesetzgebung, Überwachung

Abstract

To what extent does constitutional penal law allow for security measures that restrict civil liberty? Measures like mass surveillance concerning the prevention of terrorism tend to be limitless, especially as there is no acknowledged statutory definition of „terrorism“. Thus, being watchlisted (with all its incriminatory implications) easily can con-

1 Hassemer 2006, 135.

TITEL

cern innocents. This article gives examples of contested German anti-terrorism legislation and jurisdiction showing that the effort on terrorism prevention clouds the consideration of the relation between freedom and liberty. As a result, civil liberties are restricted on behalf of terrorism prevention. Actually, any legislation on behalf of security has to comply with the freedom of the individual.

keywords: terrorism, prevention, liberty, penal legislation, surveillance

A. Was ist Terrorismus?

„Terrorismus“ bzw. der „Kampf gegen den Terrorismus“ wird regelmäßig als Anlass zur Schaffung neuer Gesetze genommen, die den Ermittlungsbehörden und den Geheimdiensten neue oder weitergehende Befugnisse insbesondere zur Überwachung der Bevölkerung einräumen. Jüngstes Beispiel ist der Vorschlag der EU-Kommission zur Gründung eines „European Counter Terrorism Centre“ in Reaktion auf das Attentat vom Januar 2015 in Paris.

Dabei gibt es trotz mehrerer Definitionsversuche bis heute keine anerkannte Legaldefinition für Terrorismus – weder im deutschen Strafgesetzbuch² noch auf internationaler Ebene:³ „Der Begriff ‚Terrorismus‘ ist nicht aus sich heraus eindeutig.“⁴ Dementsprechend gibt es mehrere Hundert Definitionen von Terrorismus.⁵ Die Vergeblichkeit der Definitionsversuche ergibt sich daraus, dass Terrorismus als politisches Phänomen je nach Perspektive in anderem Licht erscheint:⁶ die Handlungsformen des Terrorismus können auch in anderen Kontexten auftreten und lassen sich damit nur schwer von sonstigen Straftaten oder von politischer Gewalt abgrenzen.⁷

Immerhin lassen sich aus der Zusammenschau verschiedener internationaler Vereinbarungen drei typische Elemente von Terrorismus extrahieren: a) Gewalt anwenden bzw. damit drohen, b) um Angst oder Unsicherheit in der Bevölkerung zu erregen, c) und damit politische oder ideologische Ziele zu erreichen.⁸

Diese Unbestimmtheit des Terrorismus-Begriffs bringt die Gefahr der „Monsterifikation“⁹ von Terroristen mit sich. So zeigt eine Beobachtung der aktuellen „medialen Kommunikation“ eine Reihe von gezielt oder unbewusst ins monsterhaft abgleitenden

2 Leipziger Kommentar zum StGB/Kraus, § 129a Rn. 3.

3 Schmid 2011, 40. Siehe aber die völkerstrafrechtliche Definition von internationalem Terrorismus von Antonio Cassese: „This customary rule requires the following elements for the crime of terrorism: (i) the perpetration of a criminal act or the threat of such act; (ii) the intent to spread fear among the population or to coerce a national or international authority to take some action, or to refrain from taking it; and (iii) a transnational element.“, <http://www.stl-tsl.org/en/the-cases/stl-11-01/main/filings/orders-and-decisions/appeals-chamber/f0936>, abgerufen am 18.1.2015.

4 1 BvR 1215/07, Rn. 106.

5 Schmid 2011, 39 zählt 250 Definitionen auf.

6 Weigend 2006, 151.

7 Schmid 2011, 43 f. m.w.N.

8 Weigend 2006, 155.

9 Vgl. Burchardt 2013, 46.

Phänomen-Beschreibungen, wobei der „Terrorfürst“, der mit perfiden Mitteln irrationale Ziele verfolgt, besonderen Grusel auslöst.¹⁰ Die Abgrenzung zwischen einem „Terroristen“ und einem „offenbar geistig verwirrten Täter“ dürfte frei wählbar sein. Die wirkliche Gefahr besteht darin, dass man dem „Monster“ mit irrationalen Maßnahmen zu begegnen versucht, die jenseits rechtsstaatlicher Grenzen liegen.

B. Rechtliche Maßnahmen gegen Terrorismus?

Viele der gegen Terrorismus ergriffenen Maßnahmen zielen auf umfassende Überwachung und Kontrolle der gesamten Bevölkerung ab. Anhand eines kursorischen Überblicks über den Inhalt jüngerer Terrorismus-spezifischer Gesetze sowie über die Aufgaben neu geschaffener Einrichtungen zur Terrorismus-Abwehr wird das Ausmaß der Massenüberwachung dargelegt.

I. Terrorismusbekämpfungsgesetz und Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz

Das Terrorismusbekämpfungsgesetz von 2002 erweitert die Möglichkeiten des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) zu Auskunftersuchen u. a. bei Banken und Fluggesellschaften (§ 8 BVerfSchG), zur Wohnraumüberwachung auch ohne vorherige richterliche Kontrolle (§ 9 BVerfSchG) und zur Übermittlung von Informationen der Ausländerbehörden an das BfV (§ 18 BVerfSchG). Dieses Gesetz erlaubt auch dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) Anfragen bei Telekommunikationsdienstleistern (§ 10 Abs. 3 MADG). Weiter ermächtigt es den Bundesnachrichtendienst (BND) zu Auskunftersuchen bei Banken und Telekommunikationsunternehmen (§§ 2 Abs. 1a, 8 Abs. 3a BNDG). Dem Bundeskriminalamt (BKA) werden nicht näher spezifizierte Auskunftsrechte eingeräumt (§ 7 Abs. 2 BKAG). Auch wird die Luftfahrtbehörde verpflichtet, das Personal von Flughäfen und Fluggesellschaften zu überprüfen, wozu sie Informationen u.a. von BND und Stasi-Behörde heranziehen darf (§ 29d Luftverkehrsgesetz).

Die Ergänzung dieses Gesetzes im Jahr 2007 erweitert u.a. nochmals die Möglichkeiten des Verfassungsschutzes zur Einholung von Auskünften. So darf der Verfassungsschutz bei Fluggesellschaften und Telekommunikationsanbietern Details zu deren Kunden erfragen und bei Banken Kontoauszüge anfordern (§ 8a BVerfSchG). Dieselben „besonderen Auskunftsverlangen“ werden auch dem MAD (§ 4a MADG) und dem BND (§ 2a BNDG) eingeräumt. Der neue § 23a PassG verlangt Testmaßnahmen für die Speicherung von Fingerabdrücken im Pass. Eine weitere Konsequenz des Ergänzungsgesetzes ist, dass Fahrzeug- und Halterdaten gemäß § 36 I b StVG auch an BfV, BND und MAD übermittelt werden dürfen.

10 Burchardt 2013, 43 ff. nennt als weitere aktuelle „Monster“ das „Kopftuch-Mädchen“, den dicken Menschen, „die Märkte“ und „die Datenkrake“ [historisch wohl erweiterbar um: „die Kommunisten“ oder „die Juden“ u.v.a.m.] und erläutert, dass das Monster (lat. Monstrare – zeigen) „auf das kulturell, moralisch, politisch oder theoretisch Ausgeklammerte [verweist]“.

TITEL

II. Anti-Terror-Datei-Gesetz und seine Änderung

Das im Jahr 2006 in Kraft getretene, teilweise verfassungswidrige Anti-Terror-Datei-Gesetz sieht die Erstellung einer gemeinsamen Datei aller Sicherheitsbehörden vor. Darin sind nicht nur die Daten (u.a. Familienstand, Ausbildung, Bankverbindung, Reiseaktivität, Waffenbesitz, Religionszugehörigkeit, Verlust von Ausweispapieren, vgl. § 3 ATDG) von Mitgliedern internationaler terroristischer Vereinigungen aufzunehmen, sondern auch die Daten von Personen, die Gewaltanwendung zur Durchsetzung „international ausgerichteter politischer oder religiöser Belange“ befürworten (§ 2 ATDG). Diese Daten sind außerdem auch von Personen zu erheben, die als „Kontaktpersonen“ im Verdacht stehen, von der Planung eines Terroranschlags oder auch nur von der Befürwortung von Gewalt zu wissen (§ 2 Nr. 3 ATDG). Die in der Datei enthaltenen Daten dürfen gemäß § 6 ATDG auch zu anderen Zwecken als zur Terrorismusbekämpfung, nämlich zur Verfolgung anderer schwerer Straftaten verwendet werden.

In Reaktion auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde das ATDG am 18.12.2014 u.a. dahingehend geändert, dass das Verb „befürworten“ in § 2 ATDG so versetzt wurde, dass nur noch Personen aufgenommen werden, die durch ihre Gewaltbefürwortung eine Gewaltanwendung vorsätzlich hervorrufen. Die Änderung beschränkt zudem die Datenerhebung über „Kontaktpersonen“ im Wesentlichen auf Namen, Geburtsdaten, Fotos, Adressen. Zudem sollen die Daten von Kontaktpersonen nicht länger als eigenständiger Eintrag geführt werden, sondern nur als Ergänzung zu den Daten der Hauptperson (sog. erweiterte Grunddaten). Das geänderte Gesetz verlangt eine in Teilen verdeckte Datenspeicherung und legt genauer fest, unter welchen Umständen welche Daten „erweitert genutzt“, also zur Verfolgung anderer als terroristischer Straftaten verwendet werden können.

Es bleibt also weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass auch über solche Personen zentrale Daten erhoben und gespeichert werden, die „eine unterstützende Vereinigung lediglich unterstützen“, ohne dass sie einen „subjektiven Bezug zum Terrorismus“ haben. Damit ist fraglich, ob diese Änderung die Kritik des Bundesverfassungsgericht bzgl. des Übermaßverbotes und des Grundsatzes der Normenklarheit entkräften kann.¹¹

III. Behördliche Einrichtungen gegen Terrorismus

Insbesondere seitdem islamistischer Terrorismus in Deutschland als Problem betrachtet wird, wurden neue Einrichtungen geschaffen, die der Beobachtung von Terrorismus dienen sollen. So ähnlich wie ihre Namen klingen – Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum, Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum, Nationales Cyber-Abwehrzentrum, Gemeinsames Internet Zentrum, Gemeinsames Analy-

11 1 BvR 1215/07 vom 24.4.2013, Rn. 149 f., 161. Das Gericht nennt hierzu das Beispiel der Unterstützung eines Kindergartens eines Moschee-Vereins, den die Behörden der Unterstützung terroristischer Vereinigungen verdächtigen.

se- und Strategiezentrum illegale Migration – so ähnlich sind auch ihre Aufgabenbeschreibungen. An der Zusammenarbeit der verschiedenen polizeilichen, geheimdienstlichen und militärischen Sicherheitsbehörden in diesen Zentren wird kritisiert, sie verstoße gegen das Trennungsgebot, also gegen das Verbot, im polizeilichen Ermittlungsverfahren geheimdienstliche Methoden einzusetzen (§ 8 Abs. 3 BVerfSchG, §§ 1 Abs. 1 S. 2, 2 Abs. 3 BNDG, §§ 1 Abs. 4, 4 Abs. 2 MADG).¹²

So handelt es sich bei dem 2004 zur Abwehr von islamistischem Terrorismus gegründeten Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum um eine Plattform zur Koordination von 40 deutschen Sicherheitsbehörden, u.a. BfV, BKA, BND, Bundespolizei, Zollkriminalamt, Landeskriminalämter, Generalbundesanwaltschaft, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.¹³ Unter seinem Dach arbeiten rund 230 Mitarbeiter in einem polizeilichen und einem geheimdienstlichen Auswertungs- und Analysezentrum.¹⁴

Informationen zu oder gar eine Auseinandersetzung mit diesem Zentrum finden sich in der juristischen Fachliteratur bislang kaum. Eine Überlegung zur Rechtsform dieser Einrichtung mündet darin, dass sie keine Behörde, sondern ein Netzwerk sei, das auch ohne eigene Rechtsgrundlage errichtet werden könne, weil die Fachgesetze die Kooperation, insbesondere den Informationsaustausch, zwischen Polizei und Nachrichtendiensten regeln (§§ 1, 2, 10 BKAG, §§ 1, 2, 5, 6 BVerfSchG). Unter „Netzwerk“ wird hier – womöglich in Anlehnung an die strafrechtliche Definition für „Bande“ – die Einbindung mehrerer Akteure in eine dauerhafte Struktur zur Verfolgung eines gemeinsamen Interesses verstanden, wobei das Verhältnis zwischen den einzelnen Behörden Hierarchie-frei ist.¹⁵

Über die dort ausgeführten Tätigkeiten heißt es recht allgemein, es gebe täglich Lagebesprechungen, man befasse sich mit u.a. Gefährdungsbewertungen der eingehenden Hinweise, tausche Informationen aus, analysiere Reisebewegungen und kläre das „islamistisch-terroristische Personenpotential“ auf, um die Rekrutierung neuer Mitglieder zu bekämpfen.¹⁶ Ein Insider erklärt allgemein, dreimal wöchentlich tage die Arbeitsgruppe „Operativer Informationsaustausch“, während sich die Arbeitsgruppe „Ressourcenbündelung“ zweimal wöchentlich treffe. Insgesamt gehe es darum, Ermittlungsansätze zu identifizieren, die Erkenntnisübermittlung zu intensivieren und bei fehlenden Informationen „operative Nacherhebungen“ durchzuführen. Das alles trage vermutlich zu einer „verbesserten Reaktionsfähigkeit bei Bewältigung der Lage bei einem ‚Ereignisfall‘“ bei.¹⁷

12 *Fremuth* 2014, 32 ff.

13 <http://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-islamismus-und-islamistischer-terrorismus/gemeinsames-terrorismusabwehrzentrum-gtaz>, abgerufen am 4.8.2014.

14 https://de.wikipedia.org/wiki/Gemeinsames_Terrorismusabwehrzentrum, abgerufen am 28.7.2014.

15 *Rathgeber* 2013, 1011 ff.

16 *Kerner* 2006, 304.

17 *Würz* 2005, 11 f.

TITEL

C. Was kann Überwachung erreichen?

Eine Konsequenz dieser gesetzgeberischen und organisatorischen Maßnahmen ist die umfassende technische Überwachung von Bürgern im In- und Ausland.¹⁸

Das ist keine neue Erscheinung. Die Erfindung des Papiers bedeutete schon früh eine praktische Möglichkeit zur Datenspeicherung.¹⁹ Für die deutsche Zeitgeschichte ist belegt, dass neben der umfassenden DDR-bezogenen Überwachung auch Millionen von westdeutschen Postsendungen durch die Alliierten in Zusammenarbeit mit Postbeamten, Zollbeamten, Polizisten, Staatsanwälten und Richtern kontrolliert worden sind. In den Jahren 1960 - 1968 kontrollierten allein die Amerikaner rund 50 Mio. westdeutsche Postsendungen, indem sie diese teilweise kopierten, in die USA schickten und dort von der NSA auswerten ließen.²⁰

Auch die Tatsache, dass Überwachung heutzutage weltweit, permanent und besonders umfangreich erfolgt, kann insofern nicht als qualitativ neue Entwicklung gewertet werden, als dies lediglich der (kommunikations-)technischen „Welteroberung“ der heutigen Bevölkerung entspricht.

Bei den jüngsten Bestrebungen zur Überwachung fällt allerdings die Betonung von Prävention auf. Mit den Überwachungsmaßnahmen, d.h. dem Sammeln und Auswerten möglichst vieler Daten, ist der Anspruch verbunden, etwaige Straftaten weit im Vorfeld zu erkennen und zu verhindern.

Bereits dieser Anspruch ist in zweierlei Hinsicht problematisch: Zum einen (I.) ist es allenfalls nur sehr bedingt möglich, durch präventive Massenüberwachung Sicherheit zu erreichen. Gleichwohl findet sich diese Betonung von Prävention auch im Strafrecht, das nur als ultima ratio und nur unter Beachtung der Unschuldsvermutung zum Einsatz kommen soll und sich daher wenig zur Ausdehnung unter präventiven Gesichtspunkten eignet (II.). Zum anderen (III.) trübt dieser durchaus verständliche Wunsch nach Schutz vor terroristischen Angriffen den Blick auf das Verhältnis von Sicherheit und Freiheit.

18 Wem nicht klar ist, wie naiv die Annahme ist, man habe auch angesichts dieser sicherheitsdienstlichen Befugnisse und Kontrollstellen nichts zu verbergen, und wie ungeeignet diese Ansicht als Argument etwa für den sorglosen Umgang mit Daten oder zur Rechtfertigung von Überwachungsmaßnahmen ist, dem sei erstens aufgezeigt, dass seine Annahme auf der zweifelhaften Prämisse beruht, staatliches Handeln sei stets fehlerfrei, sodass „brave Bürger“ niemals eine Einschränkung ihrer Freiheitsrechte befürchten müssten. Zweitens sei dem Sorglosen beispielhaft Folgendes vorgehalten: Zu Beginn der Dreißiger Jahre hatten die Niederlande ein Bevölkerungsregister aufgebaut, das auch die Religionszugehörigkeit erfasste. Keine 10 Jahre später wurden diese Akten von der Gestapo sichergestellt, was zur Folge hatte, dass die niederländischen Juden die höchste Todesrate von allen Juden in besetzten westeuropäischen Staaten traf. Vgl. *Bendrath* 2014, 22.

19 *Bendrath* 2014, 22.

20 *Foschepoth* 2013, 7 f., 85, 272.

I. Prävention durch Überwachung?

Es gibt bislang keinen Nachweis dafür, dass die Führung von Terrorlisten einen messbaren Beitrag zur Terrorismusbekämpfung leistet.²¹ Traditionelle Ermittlungsmethoden sind diesbezüglich um ein Vielfaches erfolgreicher.²² Damit birgt diese Form der Überwachung ein doppeltes Problem: Während Attentäter auf diese Weise nach wie vor kaum im Vorfeld auffindig gemacht werden können, verlieren Millionen unbescholtener Bürger die Selbstbestimmung über ihre Daten – mit unabsehbaren Konsequenzen.²³

An zwei Beispielen soll veranschaulicht werden, dass Maßnahmen zur Prävention terroristischer Anschläge leicht maßlos, ja sogar absurd werden können. Die Konsequenz dieser „Tendenz zur Maßlosigkeit“²⁴ von Terrorismus-Prävention zeigt sich deutlich anhand der vor kurzem auf der Homepage der investigativen Journalisten um Glenn Greenwald veröffentlichten watchlisting guidance der USA, in Ansätzen aber auch in der deutschen Anti-Terror-Datei.

1. Kriterien zur Aufnahme in „Terrorlisten“ nach der watchlisting guidance

Bei der watchlisting guidance handelt es sich um die im Jahr 2010 vom National Counterterrorism Center²⁵ herausgegebenen Richtlinien zur Erstellung und Führung von Listen mit den Daten terrorverdächtiger Personen wie etwa der Terrorist Watchlist, der Terrorist Identities Datamart Environment oder der Terrorist Screening Database. Die eingetragenen Daten geben Auskunft u. a. über Adressen (Wohn-, Geschäfts-, Freundes- und elektronische Adressen), Gehaltszettel, Bankgeschäfte, Hochzeiten / Scheidungen, Visa-Daten, Straftaten, Ausbildungen.²⁶

21 Stellungnahme des Chaos Computer Clubs für das BVerfG: <http://www.ccc.de/system/uploads/124/original/antiterrordatei-final.pdf>, abgerufen am 28.7.2014, 4.

22 Weidemann 2014, 6 m.w.N.

23 Eine besonders empfindliche Konsequenz ist, dass Bürgern, aber auch Unternehmen, die aufgrund einer Namensähnlichkeit irrtümlicher Weise auf eine „Terror-Liste“ gesetzt werden, die Konten gesperrt werden können – mit all den daraus folgenden Schwierigkeiten etwa bei der Bezahlung von Mieten oder Reisen.

Oehmichen 2014, 412, 418 f. mit weiteren Beispielen.

24 *Hassemer* 2006(a), 270.

25 Dies ist eine Stelle für die Sammlung und Auswertung von Daten zur Terrorismusprävention. Weitere Einrichtungen dafür sind u.a. *Department of Homeland Security, Terrorist Screening Center, Fusion Centers, Regional Terrorism Threat Assessment Centers, Terrorist Threat Integration Center, State Terrorism Threat Assessment Centers, Terrorism Early Warning Groups, Counter-Terrorist Analysis Centre, California Anti-Terrorism Information Center.*

26 <https://firstlook.org/theintercept/document/2014/07/23/march-2013-watchlisting-guidance/>, S. 74 ff., abgerufen am 26.7.2014. Hierbei handelt es sich ausdrücklich nur um typische Beispiele abrufbarer Information. Es dürften also auch noch weitere Daten vorhanden sein.

TITEL

Die US-Regierung verwendet 20 verschiedene, sich wandelnde Definitionen von Terrorismus.²⁷ Der watchlisting guidance liegt eine Kombination mehrerer Definitionen zugrunde, weil die bundesrechtlichen Definitionen auf den beim „watchlisting“ verwendeten sog. verstärkten Ansatz (consolidated approach) zum Umgang mit Terrorismus nicht unmittelbar anwendbar sind, wie in der watchlisting guidance vorsichtig formuliert wird.²⁸

Die Richtlinie legt fest, unter welchen Umständen Personen auf Terror-Listen gesetzt werden können. Eine Analyse der Kriterien der watchlisting guidance zeigt, dass dabei auch Nichtwissen für wert befunden wird, festgehalten zu werden: Die Kriterien sind so vage und niedrigschwellig gehalten, dass leicht Personen in die Liste aufgenommen werden können, bei denen nicht erkennbar ist, dass sie auch nur entfernte Absichten zur Begehung terroristischer Straftaten haben.²⁹ Liegen keine ausreichenden Informationen vor, wird auch sog. fragmentary information in die Liste eingetragen.

So werden nicht nur solche Personen auf die Liste gesetzt, über die anhand zumindest eines Minimums an „nachteiliger“ Information (minimum substantive derogatory criteria) der begründete Verdacht erhoben werden kann, sie seien mutmaßliche Terroristen. Bei der Beschreibung der Kriterien, die für einen solchen begründeten Verdacht erfüllt sein müssen, wird es für nötig erachtet, ausdrücklich festzuhalten, dass bloße Mutmaßungen und Ahnungen nicht ausreichen, sondern dass die Einschätzung auf Fakten basieren muss. Dazu benennt die Richtlinie beispielhaft „potentielle Verhaltensindikatoren“ wie z. B. die Reise an Orte, wo Terrorismus betrieben wird („locus of terrorist activity“) oder der wiederholte Kontakt zu Personen, die eine Ideologie vertreten, welche den ungesetzlichen Gebrauch von Gewalt rechtfertigt. Einschränkend heißt es dazu, dass einige der aufgezählten Verhaltensweisen (lediglich) der Ausübung von Verfassungsrechten entsprechen und daher nicht isoliert betrachtet werden dürfen.

Darüber hinaus können auch solche Personen auf die Liste gesetzt werden, die vom Vorwurf einer terrorismusbezogenen Straftat freigesprochen worden sind. Hierfür ist es den die Liste führenden Regierungsstellen entgegen aller Grundsätze der Gewaltenteilung gestattet, die gerichtliche Entscheidung nach den Umständen des Freispruchs in Zweifel zu ziehen.

Tote sollen dagegen nur unter besonderen Umständen in die Liste aufgenommen werden.³⁰

27 Schmid 2011, 44.

28 <https://firstlook.org/theintercept/document/2014/07/23/march-2013-watchlisting-guidance/>, Appendix 1, abgerufen am 26.7.2014.

29 Oehmichen 2014, 416 kommt daher zu dem Fazit: „It thus becomes increasingly difficult *not* to be associated with Al-Qaida.“

30 <https://firstlook.org/theintercept/document/2014/07/23/march-2013-watchlisting-guidance/>, im Einzelnen Appendix 1, S. 12, 33 f., 38, 46, abgerufen am 26.7.2014.

2. Kriterien zur Aufnahme in die Anti-Terror-Datei

Die Anti-Terror-Datei wird von mehr als 60 Sicherheitsbehörden (u. a. LKAs, BND, MAD, ZollKA, BKA, BfV) geführt und genutzt.³¹ Sie fasst 200 z.T. geschwärzte Datenbanken zusammen, die sich auf so unterschiedlichen Themen wie Kinderpornographie, Rauschgift, Rockerkriminalität, Asylbewerber, Geldwäsche, Gewalttäter, Taschendiebstahl oder Genozid beziehen und teilweise mehr als 1 Mio. personenbezogene Datensätze enthalten. Diese Dateien tragen z.T. Namen wie Samba, Galaxy, Columbus oder Icebreaker, die mehr an Autoscooter als an Verbrechenverfolgung erinnern.³² Rechtsgrundlage für diese überwiegend nach 2001 angelegten Dateien sind u. a. § 483 StPO oder § 8 BKAG.

Für Deutschland sind bislang keine der watchlisting guidance vergleichbaren Leitlinien zur Bestückung von „Terrorlisten“ bekannt geworden. Aus den Informationen über die Anti-Terror-Datei lässt sich aber erkennen, dass auch hier ähnlich weite Kriterien für die Aufnahme in diese Liste bestehen und dass sie umfassende Informationen über sehr viele Menschen enthält, von denen wohl die wenigsten in rechtlich relevanter Weise mit Terrorismus in Verbindung gebracht werden können.

So müssen gemäß § 2 Nr. 3 ATDG auch solche Personen in die Liste aufgenommen werden, bei denen „tatsächliche Anhaltspunkte“ dafür vorliegen, dass sie in Kontakt mit Personen stehen, über die Daten vorliegen, die wiederum „tatsächliche Anhaltspunkte“ dafür liefern, dass diese Personen Gewalt zur „Durchsetzung international ausgerichteter politischer oder religiöser Belange“ befürworten. Kurz, es genügt, jemanden zu kennen, der sich für den Einsatz von Gewalt zur Lösung größerer politischer oder religiöser Probleme ausspricht. Hier wird mit den „tatsächlichen Anhaltspunkten“ ein Tatbestandsmerkmal, das ähnlich weit gefasst ist wie die Anforderungen an einen „reasonable suspicion“ gleich doppelt angewendet, nämlich zum einen bei der Einstufung einer Person als Gewaltbefürworter und zum anderen bzgl. der Indizien für einen möglichen Kontakt zu einer solchen Person.³³ Dementsprechend können die eingetragenen Daten „zum Teil auf bloßen Prognosen und subjektiven Einschätzungen der Behörden beruhen [...], die naturgemäß unsicher sind“.³⁴

Die Datei erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass Bürger „erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt werden, ohne dazu selbst zurechenbar Anlass gegeben zu haben“. Konkret kann das aufgrund der Verflechtung verschiedener Geheimdienste sogar bedeuten, dass die auf der Liste erfassten Personen im Ausland mit Einreiseverbot, Festnahme oder Verhören konfrontiert werden.³⁵

31 1 BvR 1215/07 vom 24.4.2013, Rn. 131.

32 Anhang zu BT-Drs 16/2875.

33 Roggan / Bergemann 2007, 878.

34 1 BvR 1215/07 vom 24.4.2013, Rn. 128.

35 Stellungnahme des CCC für das BVerfG: <http://www.ccc.de/system/uploads/124/original/antiterrordatei-final.pdf>, abgerufen am 28.7.2014, S. 4.

TITEL

II. Präventionsdenken im Strafrecht

Dennoch findet sich auch im Strafrecht die Tendenz, mit Strafnormen präventiv Sicherheit schaffen zu wollen, was jedoch kritisiert wird: Es wird befürchtet, dass sich das Strafrecht aufgrund Terrorismus-bezogener Normen zu einem ins Beliebige abgleitenden³⁶ Sicherheitsstrafrecht³⁷ wandle und sich dem Gefahrenabwehrrecht annähere.³⁸

Prägnantes Beispiel hierfür ist § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen), dessen vier Modalitäten bloße Vorbereitungshandlungen beschreiben, also Handlungen, durch die noch niemand zu Schaden kommen kann.³⁹ Dabei ist fraglich, wozu das StGB überhaupt einer eigenständigen Regelung zum Terrorismus bedarf. Die typischen Taten von Terroristen (Mord, Entführung, Sachbeschädigung) und auch die entsprechenden Versuchshandlungen deckt das StGB bereits ab.⁴⁰

Nimmt man diese Regelung als Teil des positiven Rechts hin, stellt sich die Frage, wie auch bei präventiven strafrechtlichen Maßnahmen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten werden kann.⁴¹ Hierfür sieht Weißer zwei Wege, an deren Ende jedoch jeweils die Entwicklung zum Überwachungsstaat droht: Versuchte man, das Strafrecht auf die Repression begangener Straftaten zurückzuführen, hieße dies, das Vorbereitungsstadium den Geheimdiensten zu überlassen, die nicht an die sog. „schützenden Formen“ der StPO gebunden sind. Wollte man dagegen im Strafrecht auch auf Prävention abstellen, bestünde die Versuchung, beliebig weite Ermittlungseingriffe zu rechtfertigen. Schließlich lässt sich der „Grenzpunkt der Verhältnismäßigkeitsprüfung [...] umso weiter nach oben verschieben, je größer die gefühlte Bedrohungslage ist“.⁴² Zur Bewältigung dieses Dilemmas bzw. zur Begrenzung der Instrumentalisierung des Strafrechts gilt es, die „Grundlinien des Strafrechts“ aufzuzeigen, die Weißer im Schutz des Kernbereichs der Persönlichkeitsentfaltung sowie dem Verbot, Menschen „zum Objekt staatlicher Ausforschung herabzuwürdigen“ erkennt.⁴³ Gierhake bringt es auf den Punkt: „Bezugspunkt jeder Sicherheitsmaßnahme muss die Freiheit des Subjekts sein“⁴⁴ und zieht daraus die Konsequenz, dass Sicherheitsgefährdungen nicht Gegenstand des Strafrechts sein können und das Tatbestände wie die der §§ 89a, b, 91, 129a StGB, die Strafrecht und Sicherheitsrecht miteinander vermengen, kein rechtsstaatliches Strafrecht sein können.⁴⁵

36 Hefendehl 2005, 160.

37 Sinn 2006, 116.

38 Hassemer 2006(a), 270.

39 Weißer 2008, 390.

40 Vgl. Weigend 2006, 151.

41 Hassemer 2006, 140.

42 Weißer 2008, 394 f.

43 Weißer 2008, 395.

44 Gierhake 2013, 178.

45 Gierhake 2013, 299. Diese Zweifel werden schon bei einem Blick auf den Wortlaut des § 89a StGB geweckt, der mehrere unbestimmte Begriffe wie etwa „sonstige Fertigkeiten“, „wesentlich“, „nicht unerheblich“ oder „andere gesundheitsschädliche Stoffe“ enthält.

Will man vor diesem Hintergrund Terrorismus auf (straf-)rechtlichem Wege begegnen, müsste zunächst herausgearbeitet werden, was das Spezifikum des Terrorismus ausmacht.⁴⁶ Ein – strafrechtlich keineswegs leicht zu handhabender – Ansatzpunkt dafür könnte sich aus der Erkenntnis ergeben, dass Terrorismus „moralistische Gewalt“ ist, die sich weiter dadurch auszeichnet, dass ihre Opfer kollektiv für eine abstrakte Schuld haftbar gemacht werden.⁴⁷ Dabei darf nicht vergessen werden, dass strafrechtliche Prävention gerade in Bezug auf Terrorismus nichts ausrichten kann, da man es mit ideologischen Überzeugungstätern zu tun hat.⁴⁸

III. Freiheit und Sicherheit?

Die Diskussion um den Umgang mit Terrorismus wird letztlich als Diskussion über das Verhältnis von Sicherheit und Freiheit geführt. Dabei wird oft vermittelt, es ginge darum, einen Ausgleich zwischen den vorgeblich antinomischen Konzepten von Freiheit und Sicherheit zu finden, wobei man Abstriche von Freiheitsrechten hinnehmen müsse, um sicher leben zu können.⁴⁹

Eine derartige Argumentation scheint auch Eingang in die Urteilsbegründungen des BVerfG in Bezug auf die Erstellung von Listen mit personenbezogenen Daten gefunden zu haben. Im Volkszählungsurteil stellte das Gericht noch darauf ab, dass die Ungewissheit über die Erfassung, Speicherung und Weitergabe von Informationen „nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen [würde], sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist.“⁵⁰ Dagegen ist im Urteil zur Anti-Terror-Datei keine Rede mehr von Freiheitsrechten. Stattdessen betont das Gericht in dieser Entscheidung die Sicherheitsaspekte: „Für die Bedeutung einer solchen Datei ist dabei das große Gewicht einer effektiven Bekämpfung des Terrorismus für die demokratische und freiheitliche Ordnung zu berücksichtigen.“ Zwar dürfe man terroristische Angriffe „nicht als Krieg oder als Ausnahmezustand [auffassen], die von der Beachtung rechtsstaatlicher Anforderungen dispensieren.“ Dafür sei aber „der Terrorismusbekämpfung⁵¹ im rechtsstaatlichen Rahmen der Verhältnismäßigkeitsabwägung ein erhebliches Gewicht beizumessen.“⁵² Trotz der geringen Anzahl an – mutmaßlich geplanten – Terroranschlägen in Deutschland⁵³ und ungeachtet des geringen Erfolgs

46 Vgl. *Sinn* 2006, 116.

47 *Armborst* 2013, 3 f. mit einer ausführlichen Beschreibung.

48 Vgl. *Weißer* 2008, 393.

49 Vgl. *Gierhake* 2013, 27.

50 BVerfGE 65, 1, 43. Vgl. an dieser Stelle den Hinweis in Fn. 19.

51 Dies ist allerdings eine durchaus militaristische Formulierung, vgl. *Hassemer* 2006, 132.

52 1 BvR 1215/07 vom 24.4.2013, Rn. 133.

53 Hierzulande gab es bislang einen einzigen als terroristisch eingestuften Anschlag: Im Jahr 2011 soll ein Kosovare zwei US-Soldaten getötet haben. Trägt man aus Tageszeitungen (der Verfassungsschutzbericht spricht lediglich von „anhaltend hoher Gefährdungslage“, ohne Details aufzuführen) Ereignisse zusammen, die als vereitelte mutmaßlich terroristische An-

TITEL

anlassloser Massenüberwachung für die Verhinderung von Anschlägen zieht also auch das BVerfG „die Terrorismusbekämpfung“ als Formulierungshilfe zur Rechtfertigung von Grundrechtseinschränkungen heran:⁵⁴ „Wegen der großen Bedeutung der Verhinderung von terroristischen Anschlägen ist es ebenfalls nicht zu beanstanden, ...“.⁵⁵

Lässt sich diese Bedeutungsverschiebung von Freiheit zu Sicherheit durch Argumente (und nicht durch die „Bedrohungslage“) begründen?

Nach Gierhake sind Freiheit und Sicherheit komplementär zueinander. Sie beide setzen sich wechselseitig voraus und stärken einander. Freiheit und Sicherheit sind keine Gegenbegriffe, die in einen Ausgleich zu bringen wären.⁵⁶ Gierhake folgert aus Isensees (ebenfalls nicht weiter begründeten) Sichtweise von Freiheit und Sicherheit (verstanden als Sicherheit vor anderen Bürgern, vor staatlicher Unterdrückung und vor wirtschaftlichen Problemen) als „integralem Ganzen“ bzw. als „zwei Seiten einer Medaille“,⁵⁷ dass sich Freiheit und Sicherheit als gleichrangige Rechte gegenüber stünden. Dagegen bringt sie vor, dass diese Werte dann im Kollisionsfall nach der Logik der Grundrechtsdogmatik im Sinne praktischer Konkordanz ausgeglichen werden müssten. Da hierfür aber ein leitendes Prinzip fehlt, liefe das Verfahren auf eine beliebige Verrechnung hinaus.⁵⁸ Diese Argumentation überzeugt, trifft aber möglicherweise Isensees Ansicht nicht ganz, denn seine Formulierung vom „integralen Ganzen“ deutet an, es könne überhaupt keine Abwägung zwischen Freiheit und Sicherheit geben. Damit läge Gierhakes Verständnis von Freiheit und Sicherheit als komplementär näher an dem von Isensee, als ihre Kritik vermuten lässt.

Beide nehmen in ihrem Verständnis von Komplementarität bzw. Zweiseitigkeit an, Freiheit und Sicherheit seien voneinander abhängig, ohne dies zu begründen. Damit bleibt offen, ob Freiheitseinschränkungen mit Sicherheitsinteressen begründet werden können. Anhaltspunkte können aber aus der Diskussion um die Strafzwecke entnommen werden.

schläge gelten können, bleiben sieben Festnahmen in Erinnerung: 2002 wollte ein amerikanisch-türkisches Paar Anschläge auf amerikanische Einrichtungen in Heidelberg planen. Im selben Jahr plante eine „El-Tawhid-Zelle“ im Ruhrgebiet Anschläge gegen jüdische Einrichtungen. 2004 beabsichtigten Iraker, den irakischen Präsidenten bei einem Deutschland-Besuch zu schädigen. 2006 wurden in Regionalzügen in NRW funktionsunfähige Kofferbomben gefunden. 2006 sollte von mutmaßlichen islamistischen Terroristen am Frankfurter Flughafen eine Kofferbombe in eine El-Al-Maschine geschmuggelt werden. 2007 unterbanden die Behörden die Sprengstoff-Herstellung der Sauerland-Gruppe. 2011 wurden drei mutmaßliche Al-Qaida-Mitglieder in Düsseldorf und Bochum festgenommen.

54 Weidemann 2014, 6.

55 1 BvR 1215/07 vom 24.4.2013, Rn. 137.

56 Gierhake 2013, 29, 178, jedoch ohne den Begriff der Komplementarität näher zu definieren.

57 Isensee 1983, 21.

58 Gierhake 2013, 154 f.

D. Was kann das Strafrecht für den Umgang mit Terrorismus leisten?

Die Fragen, zu welchem Zweck der Staat straft und wie sich staatliche Strafe legitimieren lässt, sind noch nicht eindeutig beantwortet. Wie eng diese Fragen mit dem Verhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit zusammenhängen, zeigt die Auseinandersetzung zwischen Gärditz und Zaczyk um die von den sog. klassischen Theorien vorgebrachten Argumente zu Vergeltung auf der einen und Prävention auf der anderen Seite.

Gärditz geht davon aus, ein demokratischer Staat könne sich zur Begründung von Strafe allein auf positive Generalprävention stützen. Demnach sind staatliche Eingriffe in die persönliche Freiheit deswegen erlaubt, weil sie eine demokratisch beschlossene Norm stabilisieren.⁵⁹ Zaczyk widerspricht dem: Er erklärt, dass sich das Verhältnis des Einzelnen zum Staat durch die Freiheit dieses Einzelnen bestimmt. Die Freiheit des Einzelnen ist also „zuerst da“ und bildet den Grund von Recht – und wird nicht etwa wie bei Hobbes erst durch den Staat gewährt.⁶⁰ Im Staat, also in der Gemeinschaft mit den anderen, haben sich die Einzelnen eine Verfassung gegeben und damit selbst die Grenzen ihrer Freiheit festgelegt. Deutlichster Ausdruck hiervon ist Art. 20 II 1 GG, in dem es heißt: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“. Vor diesem Hintergrund kann allein das schuldhaft begangene Delikt eine Strafe begründen, weil der Täter damit die Ordnung verletzt, die er selbst mitkonstituiert.⁶¹ Der strafrechtliche Eingriff in die persönliche Freiheit ist gerechtfertigt, weil der Straftäter die Grenzen missachtet hat, die der persönlichen Freiheit durch die Gemeinschaft gesetzt sind. Dementsprechend setzt Strafe Schuld, also persönliche Vorwerfbarkeit, voraus.⁶²

Die Kontroverse zwischen Gärditz und Zaczyk macht klar, dass nicht erst der Staat Freiheit gewährt, sondern dass Freiheit im Staat verfasst ist – zu ihrer eigenen Erhaltung und zur Ermöglichung von Sicherheit. Anders ausgedrückt: der Staat beachtet Freiheit, während er Sicherheit gewährt.⁶³

Dem liegt ein Verständnis von Freiheit als politischer Freiheit zugrunde: „Politische Freiheit umfasst all die Freiheiten, die Bürger als Freiheitsgeber und zugleich als Freiheitsnehmer voneinander einfordern bzw. einander nicht reziprok und allgemein vorenthalten können und für deren Zuerkennung und Verwirklichung sie gemeinsam verantwortlich sind.“⁶⁴ In diesem Verständnis stellt sich die Frage nach der größtmöglichen Freiheit nicht. Denn darin lassen sich nur solche Freiheiten rechtfertigen, die mit

59 Gärditz 2010, 331.

60 Zaczyk 2011 a, 695 versteht Freiheit als Ursprung von Recht und nicht als eine vom Recht abgeleitete Größe.

61 Zaczyk 2011, 297 ff.

62 Die höchsten Gerichte verstehen Strafe als „gerechten Schuldausgleich“ (BGHSt 24, 132, 134) bzw. als „Ausdruck vergeltender Gerechtigkeit“ (BVerfGE 109, 133, 168).

63 Schwarz 2005, 32 nennt Sicherheitsgewährung und Freiheitsbeachtung die komplementären Bedingungen des demokratischen Verfassungsstaats.

64 Forst 2007, 196.

TITEL

Bezug auf die übergeordneten Gerechtigkeitskriterien von Reziprozität und Allgemeinheit beansprucht werden können.⁶⁵

Für die (straf-)rechtliche Sicherheitsgesetzgebung bedeutet dies, dass dabei von der Freiheit des Einzelnen auszugehen ist und dass diese nur im Dienste der Freiheit der anderen eingeschränkt werden darf. Einschränkungen können sich durchaus aus Sicherheitsinteressen ergeben, solange diese nicht (wie etwa anlasslose Überwachung oder Vorfeldkriminalisierung) allein auf Sicherheit, sondern immer auch auf Freiheit zielen.⁶⁶

Die an den hier vorgestellten Maßnahmen gegen Terrorismus aufgezeigte Problematik rechtsstaatlicher und leistungsfähiger Sicherheitsgesetzgebung beruht nicht allein auf der Unbestimmtheit des Terrorismusbegriffs, sondern auch darauf, dass die betroffene Grundfrage nach dem Verhältnis von Freiheit und Sicherheit oft nicht weiter gedacht wird, als dass Sicherheit durch Einschränkung von Freiheitsrechten erreicht werden könne. Die Besinnung auf die Diskussion um Strafzwecke zeigt aber, dass Freiheitsrechte nur zur Freiheitssicherung eingeschränkt werden können.

Gerade angesichts der oft als terroristische Zielsetzung erkannten Zerstörung bestimmter Herrschaftsformen (freiheitlich demokratische Grundordnung) ist festzuhalten, dass die derzeitigen Formen des watchlisting – selbst wenn sie zum Schutz vor den tatsächlichen Gefahren terroristischer Anschläge geeignet wären – als weitere Beispiele dafür gelten müssen, dass die Politik bereit ist, zur Bekämpfung von Terrorismus über die Grenzen des verfassungsrechtlich Zulässigen hinauszugehen.⁶⁷ Denn wenn Überwachung dazu führt, dass Freiheitsrechte großflächig eingeschränkt werden, erreicht „der Terrorismus“ sein Ziel, freiheitliche Entwicklungen zu unterbinden, auch ohne eigenes Zutun.⁶⁸

Literatur:

Albrecht Die vergessene Freiheit – Strukturprinzipien in der europäischen Sicherheitsdebatte. *KritV* 2003, 125-133

Armborst Terrorismus und politische Gewalt: Nutzen, Präferenz und Zweckerwartung. *MSchKrim* 2013, 1-13

Bendrath Überwachungstechnologien *APuZ* 18/19 2014, 20-25

Burchardt Das Medium ist das Monster, *APuZ* 52 / 2013, 40-46

Dreier (2013) Grundgesetz Kommentar, 3. Aufl.

65 *Forst* 2007, 190 f.

66 *Gierhake* 2013, 178.

67 Vgl. *Frisch* 2010, 186 f.

68 Vgl. *Burchardt* 2013, 44.

Forst (2007) Das Recht auf Rechtfertigung

Foschepoth (2013) Überwachtes Deutschland. Post- und Telefonüberwachung in der alten Bundesrepublik, 2. Aufl.

Frisch (2010) Zur Bedeutung der Rechtsdogmatik für die Entwicklung des Strafrechts, in: Rolf Stürner (Hrsg.): Die Bedeutung der Rechtsdogmatik für die Rechtsentwicklung, 170-187

Fremuth Wächst zusammen, was zusammen gehört?, AöR 2014, 32-79

Gärditz Strafbegründung und Demokratieprinzip, Der Staat 2010, 331-367

Gierhake (2013) Der Zusammenhang von Freiheit, Sicherheit und Strafe im Recht: Eine Untersuchung zu den Grundlagen und Kriterien legitimer Terrorismusprävention

Hassemer Sicherheit durch Strafrecht, HRRS 2006, 135

Hassemer Strafrecht, Prävention, Vergeltung, ZIS 2006, 270 (zitiert: 2006a)

Hefendehl Organisierte Kriminalität als Begründung für ein Feind- oder Täterstrafrecht?, StV 2005, 160

Isensee (1983) Das Grundrecht auf Sicherheit

Kerner / Stierle / Tiedtke Kriminalitätsbekämpfung durch Behörden des Bundes, Kriminalistik 2006, 292-304

Meier (2015) Strafrechtliche Sanktionen

Oehmichen UN-EU-Terrorist-Listings – Legal Foundations and Impacts, ZIS 2014, 412-420

Rathgeber Terrorismusbekämpfung durch Organisationsrecht, DVBl 2013, 1009-1016

Roggan / Bergemann Die „neue Sicherheitsarchitektur“ der Bundesrepublik Deutschland, NJW 2007, 878

Schmid (2011) The Definition of Terrorism, in: ders. (Hrsg.): The Routledge Handbook of Terrorism Research, 39-157

Schwarz (2005) Die Dogmatik der Grundrechte – Schutz und Abwehr im freiheitssichernden Staat, in: Sicherheit statt Freiheit? Blaschke et al. (Hrsg.), 29-49

Sinn Moderne Verbrechenverfolgung – auf dem Weg zu einem Feindstrafrecht? ZIS 2006, 116

Weidemann Freiheit unter Beobachtung? APuZ 18/19 2014, 3-8

Weigend (2006) Terrorismus als Rechtsproblem, in: Griesbaum / Hannich / Schnarr (Hrsg.): Festschrift für Nehm, 151-167

Weißer Der „Kampf gegen den Terrorismus“ – Prävention durch Strafrecht? Juristenzeitung 2008, 388-395

TITEL

Würz Die Zusammenarbeit der (Bundes-)Sicherheitsbehörden im Phänomenbereich islamistischer Terrorismus, *Kriminalistik* 2005, 10-13

Zaczyk Strafbegründung und Demokratieprinzip: Eine Erwiderung auf Klaus Ferdinand Gärditz, *Der Staat* 2011, 295-301

Zaczyk Die Notwendigkeit systematischen Strafrechts – Zugleich zum Begriff „fragmentarisches Strafrecht“, *ZStW* 123 (2011), 691-708 (zitiert: *Zaczyk* 2011a)

Kontakt:

Dr. Kiyomi v. Frankenberg
Strafverteidigerin
Kanzlei Nagel Schlösser
Georgsplatz 9
Hannover
vonfrankenberg@nagel-schloesser.de

Verf. dankt Prof. Karl-Friedrich Stuckenberg herzlich für beiter vorgetragene profunde Kritik.